

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.85
	Seite:	1
	Stand:	05.13

Benutzungsordnung für die Außensportstätten der Stadt Pinneberg

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Pinneberg stellt die städtischen Außensportstätten auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie und dieser Benutzungsordnung in folgender Rangfolge zur Verfügung

- a) den Schulen der Stadt Pinneberg für den Sportunterricht,
- b) den in Pinneberg tätigen und nicht in städtischer Trägerschaft stehenden allgemein- bildenden Schulen sowie den Pinneberger Sportvereinen,
- c) den gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen aus dem Stadtbereich für sportliche und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen,
- d) anderen Gruppen auf Antrag und zeitlich befristet, soweit die vorgenannten Institutionen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Vergabegrundsätze

- (1) Die schulischen und sonstigen öffentliche Belange dürfen durch die Vergabe an Nutzer/innen nach § 1 b) bis d) nicht beeinträchtigt werden. Über die Benutzung der Außensportstätten entscheidet der Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Außensportstätten stehen grundsätzlich unabhängig von den Ferien montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung, sofern in § 3 dieser Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der beim Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport rechtzeitig, spätestens eine Woche, vor der beabsichtigten Benutzung einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch den Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport schriftlich erteilt, erforderlichenfalls ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
- (3) Für die regelmäßige Nutzung der Außensportstätten wird ein Belegungsplan erstellt, der mindestens einmal jährlich gemeinsam mit den nutzenden Sportvereinen aktualisiert wird.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.85
	Seite:	2
	Stand:	05.13

Jegliche Nutzung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Der/die Antragsteller/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.
 - b) Der/die Antragsteller/in hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie gegen das Risiko der ihn/ihr nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
 - c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe sollten auf den Außensportstätten pro Übungseinheit mind. acht Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Außensportstätten benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise unterschritten wird, dies sportartspezifisch bedingt ist oder eine besondere Benutzungserlaubnis vom Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport erteilt wurde.
- (4) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Benutzer/innen weitergegeben werden. Ein Tausch ist nur mit vorheriger Zustimmung des Fachbereiches Bildung, Soziales, Kultur und Sport möglich. Können Belegungszeiten vorübergehend nicht genutzt werden (z.B. Sommerhalbjahr), so ist dieses dem Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport unverzüglich mitzuteilen. Der Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport kann jederzeit die Nutzung überprüfen.

§ 3

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung kann vom Fachbereich Bildung, Soziales, Kultur und Sport jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil seiner/ihrer Mitglieder vorsätzlich, grob fahrlässig oder – in wiederholten Fällen – fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, oder wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil seiner/ihrer Mitglieder
 - a) durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
 - b) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte nach der Entgeltsordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sportstätten und weiterer im städtischen Eigentum befindlichen Räumlichkeiten durch Dritte oder einer anderen Regelung länger als einen Monat im Rückstand ist oder
 - c) Nachschlüssel anfertigt, anfertigen lässt und/oder sie in Gebrauch nimmt.

Der/die Nutzer/in ist vor dem Widerruf der Nutzungserlaubnis anzuhören. In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

- (2) Die Benutzung kann für einzelne Belegungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.85
	Seite:	3
	Stand:	05.13

- a) Instandsetzungsarbeiten, Grundreinigung, Wartungsarbeiten oder sonstige Arbeiten auf der Außensportstätte oder am/im Umkleidegebäude,
 - b) witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Außensportstätte,
 - c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen oder
 - d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender schulischer bzw. Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.
- (3) Mindestens einmal jährlich werden die Außensportstätten zur Regenerierung für mindestens 6 Wochen (Rasenplätze) bzw. 2 Wochen (Grandplätze) für jegliche Nutzung gesperrt. Darüber hinaus können die Außensportstätten bei Bedarf gesperrt werden. Die Beurteilung über die Notwendigkeit und Dauer der Sperrung trifft der für die Unterhaltung der Plätze zuständige Kommunale Servicebetrieb der Stadt Pinneberg. Die Sperrzeiten werden nach Möglichkeit mit den Nutzern abgestimmt.

§ 4

Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Außensportstätten einschließlich der Umkleidegebäude, ihre sonstigen Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung selbst oder durch seine/ihre Beauftragte/n auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden Geräte in Benutzung genommen, so kann davon ausgegangen werden, dass zu dem Zeitpunkt alles in Ordnung war.
- (2) Der/die Nutzer/in haben die Benutzung der Außensportstätte durch Eintrag in das Benutzungsbuch als Nachweis dafür, dass die Nutzungszeit in Anspruch genommen wird, zu bestätigen sowie festgestellte Beschädigungen an den Sportstätten, deren Einrichtungen oder Geräten in das Benutzungsbuch einzutragen. Darüber hinaus sind diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Platzwart mitzuteilen. Beschädigte Geräte oder Bereiche dürfen nicht genutzt werden.
- (3) Die Außensportstätten einschließlich der Umkleidegebäude, ihre sonstigen Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Geräte sind nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Platzwart zu übergeben. Die Außensportstätten und die dazugehörigen Einrichtungen sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Zugänglichkeit zu Technik-, Lüftungs- und Heizungsräumen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (4) Die Benutzung der Außenportstätten durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder eines sonstigen Verantwortlichen, der von der Schule gemäß § 34 Schulgesetz beauftragt wurde, die Kurse/den Unterricht durchzuführen, zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des/der Übungsleiters/in oder einer/s sonstigen Verantwortlichen zulässig. Der/die Sportlehrer/in, Übungsleiter/in usw.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.85
	Seite:	4
	Stand:	05.13

ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie/er hat die Außensportstätte als erste/r zu betreten und darf sie als letzte/r erst verlassen, nachdem sie/er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.

- (5) Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die die Außenportstätte zugewiesen ist.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der/die Veranstalter/in das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Sie/er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer/innen nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Außensportstätte betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der/die Veranstalter/in für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Sie/er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern/innen und Zuschauer/innen bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im Übrigen hat sie/er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gewerblichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 05.07.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 240), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der/die Veranstalter/in hat darauf zu achten, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden und haftet hierfür gegebenenfalls.

§ 5

Benutzungsvorschriften

- (1) Der Verkauf und Verzehr von Erfrischungsgetränken und Bier sowie von kleinen Speisen ist nach örtlicher Absprache unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere etwaiger erforderlicher gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse und unter Beachtung lebensmittelrechtlicher Auflagen, zugelassen. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen der städtischen Außensportstätten untersagt.
- (2) Die Stadt kann den Vereinen Werbung auf den Außensportstätten gestatten. Für alkoholische Getränke und Tabakwaren darf nicht geworben werden.
- (3) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister/Platzwart bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter/innen oder sonstigen Verantwortlichen. Diese haben nach der Nutzung einen Kontrollgang durch die Umkleide- und Sanitärräume durchzuführen und darauf zu achten, dass alle Räume sauber und ordentlich hinterlassen wurden und die Wasserhähne ab- gedreht wurden.
- (4) Elektrische Einrichtungen, wie Lautsprecheranlagen, Anzeigetafeln, CD-Player und dergleichen, dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister/Platzwart in die Technik eingewiesen worden sind.
- (5) Über die Notwendigkeit der Fluchtlichtnutzung während der Benutzung der Außensportstätte entscheidet der/die Trainer/in bzw. Übungsleiter/in oder die von ihm/ihr beauftragte Personen. Das Flutlicht ist ausschließlich und nur solange in Betrieb zu

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.85
	Seite:	5
	Stand:	05.13

nehmen wie es zum ordnungsgemäßen Spiel-/Übungsbetrieb notwendig ist. Die Stadt behält sich vor dies zu überprüfen. Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der Flutlichtanlage ist der Entgeltsordnung zu entnehmen.

§ 6 **Aufsicht und Hausrecht**

Der Platzwart und die sonstigen von der Stadt beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht über die Außensportstätten und die dazugehörigen Einrichtungen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen und Räumen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten sowie auf dem Sportgelände mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei Verstößen behält sich die Stadt Pinneberg die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 7 **Schließdienst**

- (1) Die Stadt stellt den in § 1 b) genannten Nutzern gegen Empfangsbestätigung Schlüssel zur Verfügung. Den in § 1 c) genannten Nutzern werden gegen Kautions Schlüssel zur Verfügung gestellt. Der Empfang ist zu quittieren.
- (2) Die Schlüssel bleiben Eigentum der Stadt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust haftet der/die Benutzer/in für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweit- und Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zurückzugeben.
- (3) Eine Weitergabe der Schlüssel ist nur an berechtigte Übungsleiter zulässig.
- (4) Die Türen der zu den Außensportstätten gehörenden Räumlichkeiten müssen während der Benutzung der Außensportstätte verschlossen gehalten werden, um den Zutritt von Unbefugten zu verhindern.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßem Verschließen der Türen haftet der/die Benutzer/in für entsprechende Folgekosten. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 8 **Haftung und Schadensersatz**

- (1) Der/die Benutzer/in stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Außensportstätte einschließlich der Umkleidegebäude, ihre sonstigen Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.85
Seite:	6
Stand:	05.13

- (2) Der/die Benutzer/in verzichtet seiner-/ihrerseits auf seine/ihre Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
- (4) Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.
- (5) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin, oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9

Nutzungsentgelt

Von den Nutzern nach § 1 Absatz 1 b) bis d) wird für die Nutzung städtischer Außensportstätten ein Entgelt nach der Entgeltsordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sportstätten und weiterer im städtischen Eigentum befindlichen Räumlichkeiten durch Dritte in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Benutzungsregelungen für die städtischen Sportstätten außer Kraft.

Pinneberg, den 22.05.2013

gez. Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 31.05.2013